

GEMEINDE NECKARZIMMERN
ORTSTEIL NECKARZIMMERN
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK STOCKBRONNER HOF“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 14.07.2023 bis 25.08.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	29.08.2023	Die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters steht noch aus und wird schnellstmöglich nachgereicht. Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	29.08.2023	1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit paralleler Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll er vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, so bedarf er der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Die erforderliche Zielabweichungsentscheidung zur Überwindung der Restriktionen aus dem Regionalplan hat das Regierungspräsidium Karlsruhe bereits am 28.06.2023 erlassen. Sie wurde für die Dauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme erteilt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“. Um eine Normenkollision zwischen dem Bebauungsplan als Satzung und der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu verhindern, soll die Verordnung geändert werden. Die Änderung der Verordnung ist für den Satzungsbeschluss maßgeblich.	Die Änderungsverordnung vom 27.11.2023 über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ wurde am 19.12.23 verkündet und ist damit in Kraft getreten. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.
			4. Wir empfehlen, die Festsetzung Ziff. 1.1 hinsichtlich der Begriffe „Lagercontainer“ und „Betriebsanlagen“ zu konkretisieren und diese ggf. großemäßig (Grundfläche/umbauter Raum) zu beschränken. Die Anlagen sind grundsätzlich, wie die Modulische, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, deren Begrenzung großzügig entlang der Planfläche verläuft, zulässig.	Unter Ziffer 2.1 des textlichen Teils wurde eine ergänzende Festsetzung zur Grundfläche von den der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienenden Nebenanlagen aufgenommen. Die Festsetzung im Bebauungsplan lässt nur betriebsnotwendige, untergeordnete Nebenanlagen zu, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen. Eine zusätzliche Konkretisierung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird nicht als erforderlich angesehen und kann auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.
			5. Wir bitten Ziff. 6.6 der schriftlichen Festsetzungen noch auszuformulieren.	Der Satz unter Ziffer 6.6. wird ausformuliert. Auf eine doppelte Auflistung der Pflanzgebote und -bindungen unter Ziffer 6.6 (im Entwurf Ziffer 7.5) und Kapitel 9 wird verzichtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			6. Wie in Ziff. 10 der Hinweise dargestellt, sind zum Erhalt der im Plangebiet liegenden archäologischen Denkmäler „Limes aus der Römerzeit“ und „Villa rustica aus der Römerzeit, Siedlung aus der Jungsteinzeit“ verschiedene Auflagen des Landesamtes für Denkmalpflege im Vorfeld bzw. bei der Bauphase zu erfüllen. Diese sind zwar als „Hinweise“ im Bebauungsplan abgebildet, sind aber zur Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben verbindlich umzusetzen und zu beachten.	Die Auflagen des Landesamts für Denkmalpflege werden im Zuge der Planung und des Baus des Solarparks beachtet.
			7. Umweltprüfung – Umweltbericht Da es sich vorliegend um die Aufstellung eines Bebauungsplans im bauleitplanerischen Regelverfahren nach BauGB handelt (vgl. Nr. 2 der städtebaulichen Begründung), ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Aufstellungsverfahren nach § 2a Nr. 2 BauGB ist dazu einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Der Umweltbericht hat die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.	Der Umweltbericht wird dem Bebauungsplanentwurf als Anlage beigefügt.
			Die Plangebietsfläche von rd. 80 ha wird deutliche Veränderung in der betroffenen Landschaft, inkl. Landschaftsschutzgebiet, schaffen. Bei der Umweltprüfung sollte daher u.a. die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit der entsprechenden Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den umgebenden Biotopen und den Lebensstätten geschützter Arten vordringlich in den Blick genommen werden. Auf den hierzu durchgeführten Scoping-Termin vom 28.02.2023 darf Bezug genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag ein Entwurf des Umweltberichts mit Stand vom 15.06.2023 bei. Der daraus bereits erkennbare Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von uns grundsätzlich mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir gehen davon aus, dass weitere im Zuge des Verfahrens gewonnene Erkenntnisse und Ergebnisse von ergänzenden Untersuchungen noch entsprechend in die Unterlagen eingearbeitet werden. Zu näheren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Unter anderem werden das Baugrundgutachten, das Blendgutachten und die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen in die Unterlagen eingearbeitet und im Rahmen der Umweltprüfung beachtet.
			<u>Hinweis:</u> Die im Rahmen des Antrags auf Zielabweichung durchgeführte Alternativenprüfung kann im Übrigen bezüglich der Standortauswahl auch hier herangezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			8. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In dem vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u.a. in Nr. 1. zum Planerfordernis und beim Zweck der Planung angesprochen; ebenso wird in Nr. 7.3 der geplante Solarpark als grundlegende Maßnahme hierzu verdeutlicht.</p> <p>Auch der Entwurf des Umweltberichts greift den Klimaschutz und den damit zusammenhängenden Ausbau erneuerbarer Energien unter Nr. 4 aus umweltplanerischer Sicht auf.</p> <p>Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.</p>	
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>29.08.2023</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p> <p>Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der planungsrechtlichen Abwägung der Gemeinde Neckarzimmern zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.</p> <p>Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die entsprechende Beurteilungen zulässt.</p> <p>Den Verfahrensunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung lag der Entwurf eines Fachbeitrags Artenschutz mit artenschutzrechtlicher Prüfung bei (Stand: 15.06.2023).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Von unserer Seite teilen wir für das weitere Verfahren folgende Anmerkungen und Hinweise mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen einer Übersichtsbegehung durch unsere Naturschutzfachkraft am 17.05.2023 wurde auf Flst.Nr. 3474, Gemarkung Mosbach, unmittelbar nordöstlich des Geltungsbereichs ein auffliegendes Rebhuhn beobachtet. Diese Beobachtung sollte in die abschließende Bewertung der Artenerhebung einfließen. 	<p>Die Beobachtung wurde in die artenschutzrechtliche Bewertung mit aufgenommen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> Um abschließende Aussagen über die Stichhaltigkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung treffen zu können, muss die Vorlage der fertig ausgewerteten Untersuchungen zum nächsten Verfahrensschritt abgewartet werden. Eine abschließende Bewertung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Fachbeitrag Artenschutz ist dem Bauungsplan als Anlage beigelegt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> Bereits jetzt kann jedoch mitgeteilt werden, dass CEF-Maßnahmen für den Erhalt von Revieren der Feldlerche und der Schafstelze erforderlich werden, insbesondere da der Abstand der Modulreihen nicht verbindlich festgelegt werden kann. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Neben CEF-Maßnahmen in Freiflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden auch externe CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und Schafstelze erforderlich. Die Umsetzung wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der bislang vorgesehene Umfang der CEF-Maßnahmen zur Feldlerche als zu gering anzusehen ist. Die Maßnahmenfläche pro zu erhaltendem Revier soll auf 0,3 ha verdoppelt werden. Der vorgeschlagene Umfang von 0,15 ha pro Revier entspricht nicht dem fachlich üblichen Umfang von bis zu 0,5 ha pro Revier. Die Maßnahme ist zudem um ein Monitoringkonzept zu erweitern. Das Monitoringkonzept soll angesichts der Größe des Vorhabens auf 10 Jahre ausgeweitet werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Maßnahmenfläche wurde auf 0,3 ha erhöht..</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die nötigen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind noch detailliert auszuarbeiten. Bei Rückfragen oder zur näheren Abstimmung hierzu steht unsere zuständige Naturschutzfachkraft zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Soweit Festsetzungen zu den sich voraussichtlich ergebenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht schon im textlichen Teil zum Bebauungsplan enthalten sind, werden im weiteren Verfahren Festlegungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu treffen sein. Zudem sollen auch entsprechende Hinweise in den schriftlichen Teil zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Belange des Artenschutzes müssen vor einem etwaigen Satzungsbeschluss insoweit verbindlich geklärt sein.	Die CEF-Maßnahmen im Plangebiet werden im Bebauungsplan festgesetzt. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wird lediglich für die externen CEF-Maßnahmen bzgl. der Offenlandbrüter erforderlich.
			<i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter Nr. 4.3 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung und Nr. 3 des Umweltberichts sowie Nr. 5.4 des Grünordnerischen Beitrags wird auf die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal III“ (LSG) eingegangen. In südwestlicher Richtung soll mit einem nicht unerheblichen Anteil das LSG in die Solarpark-Planung einbezogen werden. Da der dortige Teil des Landschaftsschutzgebiets in seiner Wertigkeit allerdings bei überschlüssiger Betrachtung nicht als eine Kernfläche des Schutzgebiets anzusehen ist und der Schutzzweck in § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 01.12.1986 nur teilweise betroffen ist, hat sich das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als Ordnungsgeber für das Landschaftsschutzgebiet dahingehend entschieden, für die überlappende Fläche nicht eine Teilaufhebung, sondern ein sog. Zonierungsverfahren zur entsprechenden Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuleiten. Der zonierte Bereich wird innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets verbleiben, allerdings wird hier das Errichten von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarpark) durch die Verordnung für zulässig erklärt. Die dazu erforderliche Änderung der LSG-Verordnung befindet sich derzeit in Vorbereitung. Das naturschutzrechtliche Änderungsverfahren soll weitgehend parallel zu den bauleitplanerischen Verfahrensschritten durchgeführt werden. Eine gegenseitige Information zum jeweiligen Verfahrensgang wäre sachdienlich. Wir gehen zwar davon aus, dass die geänderte Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ der Planung dann voraussichtlich nicht als rechtliches Hindernis entgegenstehen wird; es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das naturschutzrechtliche Änderungsverfahren durch separaten Rechtsbehelf angegangen werden kann bzw. einer möglichen obergerichtlichen Überprüfung im Wege der Normenkontrolle unterliegt. Vor Inkrafttreten der LSG-Änderungsverordnung kann die Bebauungsplan-Satzung nicht wirksam beschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungsverordnung vom 27.11.2023 über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ wurde am 19.12.23 verkündet und ist damit in Kraft getreten.
			Wir bitten, die nachrichtliche Darstellung der LSG-Außengrenze im zeichnerischen Teil ausdrücklich beizubehalten.	Der Anregung wird gefolgt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>▪ Die geplante Sondergebietsfläche wird sich, soweit sie außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal III“ zu liegen kommt, im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) befinden. Allerdings sind Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1. Und 2. NatParkVO als Erschließungszonen anzusprechen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO erkennbar in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Unseres Erachtens sollten in den umweltbezogenen Unterlagen bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgebiete oder Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung inhaltliche wertende Aussagen zum Schutzzweck des Naturparks enthalten sein.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Ausführungen zum Naturpark, zu dessen Schutzzwecken und den Auswirkungen der Planung werden in den Grünordnerischen Beitrag und den Umweltbericht aufgenommen.
			<p>▪ Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan thematisiert und dargestellt (vgl. Nr. 4.3 Entwurf der städtebaulichen Begründung, Nr. 5.3 Grünordnerischer Beitrag, Nr. 3 Entwurf Umweltbericht). Geschützte Biotope befinden sich überwiegend in randlichen Situationen des geplanten Bebauungplangeltungsbereichs, angrenzend oder in näherer Umgebung. Nach dem derzeitigen Stand der fachlichen Erkenntnisse können sie wohl erhalten werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen im Prinzip ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Äußerung und rechtliche Wertung hierzu erfolgt im weiteren Verfahren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb des Plangebiets liegenden Biotope werden als private Grünfläche und Fläche zum Erhalt gesichert. Sie werden im Bebauungsplan als Biotopfläche dargestellt.
			<p>Um Beibehaltung der nachrichtlichen Darstellung der vorhandenen Biotopflächen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (mit dem vorgesehenen Planzeichen) wird gebeten.</p>	Der Anregung wird gefolgt.
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Eine umfassende Aussage hierzu kann derzeit noch nicht getroffen werden. Eine abschließende Bewertung wird im Zuge des Verfahrens im Rahmen der Stellungnahme zur Offenlegung erfolgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Den Verfahrensunterlagen lag dazu bereits der Entwurf eines Grünordnerischen Beitrags mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung bei (Stand: 15.06.2023).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Ergänzende naturschutzfachliche Anregungen und Hinweise zur Thematik Landschaftsbild und Erholung:</u> Durch die Unterteilung des Solarparks in mehrere durch Freiflächen, Wildkorridore und Feldwege gegliederte Modulfelder wird der Eingriff in das Landschaftsbild bereits teilweise vermindert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Um den Eindruck einer großflächig technisch überprägten Landschaft auf ein landschaftsverträgliches Maß weiter zu verringern, sind an der Gliederung der Modulfelder noch Anpassungen nötig.</p>	<p>Es wird auf die nachstehenden Abwägungsvorschläge verwiesen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> Der vorgesehene Wildkorridor im Hornberger Feld soll auf die doppelte Breite ausgeweitet werden oder um einen zweiten ähnlich breiten Korridor ergänzt werden. 	<p>Nach der frühzeitigen Beteiligung fand eine Abstimmung zwischen dem Umweltplaner, dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde statt. Der Wildtierkorridor (PFG 6) wird mit einer Breite von 30 m beibehalten, da nach Einschätzung des Umweltgutachters eine weitere Verbreiterung keine nennenswerten Vorteile für die Wildtiere mit sich bringen würde. Ein zweiter Korridor auf dem Hornberger Feld wäre seitens der technischen Planung des Solarparks sehr schwierig. Zudem würde das Wild zwangsläufig über die bewirtschafteten Felder geführt, die am nördlichen Rand des Hornberger Feldes liegen. Zusätzlich besteht ein breiter offener Bereich zwischen dem östlichen und westlichen Teil des Solarparks, über den das Wild die Fläche östlich bzw. westlich des Stockbronner Hofs kreuzen kann. Mit dem geplanten Wildtierkorridor auf dem südlichen Stockbronner Feld (siehe nachstehender Abwägungsvorschlag) gibt es somit insgesamt drei Korridore, über die das Wild die Solarparkfläche kreuzen kann. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> Die beiden das Stockbronner Feld südlich der Kreisstraße querenden Feldwege sollen jeweils um einen 30 m breiten Seitenstreifen analog zum Wildkorridor ausgeweitet werden, sodass sie ebenfalls dessen Funktionalität erreichen. Hierdurch wird auch die Konzentrationswirkung auf den Wildwechsel an der Kreisstraße sowie die Beeinträchtigung für Feldvögel weiter vermindert. 	<p>Auf dem südlichen Stockbronner Feld im Osten des Plangebiets wurde entlang des östlichen Feldwegs ein zweiter Wildtierkorridor (PFG 19) mit einer Breite von 23 m von Zaun zu Zaun ergänzt. Damit das Wild bei Überquerung der Kreisstraße von Süden nach Norden nicht durch einen Zaun behindert wird, wurden das Layout des Solarparks und der Zaunverlauf auf dem nördlichen Stockbronner Feld bereits angepasst. Der westlich verlaufende Weg auf dem südlichen Stockbronner Feld hingegen soll nicht zu einem Wildtierkorridor verbreitert werden. Eine Verbreiterung des Wegs könnte sonst nach Einschätzung des Umweltplaners aufgrund der steilen Böschung an der Kreisstraße zu einem erhöhten Verkehrsrisiko (Wildunfälle) führen. Zudem wurde von Seiten des Flächeneigentümers darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich bereits heute kein nennenswerter Wildwechsel stattfindet. Auf die im Vorentwurf ursprünglich vorgesehenen Hecken entlang der Feldwege wird zugunsten der Feldvögel verzichtet, stattdessen werden hier Blühstreifen angelegt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> Das Stockbronner Feld nördlich der Kreisstraße soll durch inselhaft modulfreie Ausweitungen gegliedert werden. Hierfür bietet sich der Bereich der Bodendenkmäler an. 	<p>Nach der frühzeitigen Beteiligung fand eine Abstimmung zwischen dem Umweltplaner, dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde statt. Die nordöstliche Fläche des Solarparks wirkt im Lageplan aus der Vogelperspektive zunächst massiv. Von Bedeutung jedoch ist der Blick aus verschiedenen Standpunkten, innerhalb des Solarparks sowie der Blick aus unmittelbarer Nähe in die Landschaft hinein. Auf der Fläche befinden sich bereits größere Bereiche, die von Modultischen freigehalten werden: Um die Mastmittelpunkte wird ein Bereich von 25 m freigehalten (2.500 m²). Weitere freigehaltene Bereiche befinden sich im Schutzstreifen der Spannungsleitungen, die aus dem Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen resultieren. Die Fläche wird zudem durch Wege unterteilt, die entlang der Trafostationen verlaufen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt, von einer zusätzlichen Gliederung wird abgesehen. Auf den Grünordnerischen Beitrag, der dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> Um die Eingrünung zum Bergfeld zu vervollständigen soll südlich des Luttenbachs das Modulfeld um 10 m zurückgenommen werden. Auf der frei werdenden Fläche soll eine Niederhecke entsprechend den Vorschlägen Pfg/Pfb 11 gepflanzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Statt der Pflanzung einer Niederhecke im Plangebiet wird die Bestandvegetation im Bereich der Böschung außerhalb des Plangebiets durch Anpflanzungen sinnvoll ergänzt. Der gewünschte Effekt zur Vervollständigung der Eingrünung zum Bergfeld kann auf diese Weise ebenfalls erreicht werden. Die Maßnahme wurde im Rahmen des o.g. Termins mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> Um die Beeinträchtigung des Erholungswerts entlang der beiden Wanderwege zu vermindern soll die neu gestaltete Landschaft erfahrbar gemacht werden. Hierfür bieten sich jeweils eine Aussichtsplattform und Informationstafeln an. 	<p>Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung geprüft.</p>
			<p>Die ansonsten im GOB dargelegten Überlegungen bezüglich des Ausgleichs bzw. das erkennbare Kompensationskonzept sowie die dazu bereits im Entwurf vorgesehenen planungsrechtlichen/textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des textlichen Teils können von uns zum jetzigen Stand mitgetragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wir gehen bezüglich der bauleitplanerischen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) derzeit davon aus, dass der Ausgleich innerhalb des Plangebiets bewältigt werden kann, sodass speziell hierzu kein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelte Eingriff beim Schutzgut Boden und im Schutzgut Landschaftsbild kann durch den Biotopwertüberschuss innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird für die externen CEF-Maßnahmen bzgl. der Offenlandbrüter erforderlich.</p>
			<p><i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:</i> Das Plangebiet greift weder erheblich in erfasste Biotopverbundstrukturen noch in einen Wildtierkorridor ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>c) <i>Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Eine abschließende Wertung und Stellungnahme zum Planungsvorhaben kann zum derzeitigen Stand zwar noch nicht im Detail erfolgen, aber nach unserer ersten Einschätzung erscheinen die einzelnen naturschutzrechtlichen Themen bei einer fachgerechten Aufarbeitung und Berücksichtigung obiger Hinweise sowie bei dem rechtzeitigen Abschluss eines zum Artenschutz gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrags bewältigungsfähig zu sein. Von naturschutzrechtlicher Seite steht das Verfahren zudem unter dem Vorbehalt der positiven Durchführung der Ordnungsänderung zur Zonierung des LSG „Neckartal III“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p>	<p>29.08.2023</p>	<p>Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Infolge der Aufstellung der Module auf Rammpfosten ohne Fundamente werden rund 2 % der Gesamtfläche versiegelt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Rammpfosten - nicht zuletzt durch das Verbot in die Altablagerung Backenacker einzugreifen - als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p>Innerhalb des Sondergebiets SO_{PV} darf max. 1,0 % der Gesamtbaugebietsfläche (SO) versiegelt werden. Dazu zählen auch die Nebenanlagen. Der allein durch die Rammpfosten versiegelte Anteil der Fläche liegt bei wesentlich weniger als 1 %.</p> <p>In den Bereichen, in denen Bodeneingriffe nicht erlaubt sind, sind Betonfundamente vorgesehen. Dies betrifft die Archäologischen Schutzbereiche sowie die Altablagerung Backenacker. Gemäß Baugrundgutachten ist auch im weiteren Plangebiet nicht mit Eingriffen in grundwasserführende Schichten zu rechnen.</p>
			<p>Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden beachtet.</p>
			<p>Es wurde ein Umweltbericht vorgelegt, in dem auch das Schutzgut Grundwasser thematisiert wurde. Konkrete Informationen zum Grundwasserflurabstand und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für das Schutzgut liegen nicht vor und wären zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht werden diesbezügliche Aussagen ergänzt. Gemäß Baugrundgutachten ist nicht mit Eingriffen in grundwasserführende Schichten zu rechnen.</p>
			<p>Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z.B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.</p>	<p>Wie in der Anregung erwähnt, können der fachgerechte und ordnungsgemäße Betrieb, die Wartung und die Außerbetriebnahme vorausgesetzt werden. Eine zusätzliche Aufnahme in den Bebauungsplan wird daher nicht als erforderlich angesehen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Sofern ein Baugrundgutachten vorliegt oder Baugrunderkundungen geplant sind, sind die Ergebnisse bitte der Fachbehörde zu übersenden. Für die Durchführung von Baugrunderkundungen gelten die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p>	<p>Ein Baugrundgutachten liegt vor und wurde der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz übersandt.</p>
			<p>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten und wurden auch teilweise bereits in den textlichen Festsetzungen aufgenommen: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis unter Ziffer III.4 wird ergänzt.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer</p>	<p>29.08.2023</p>	<p>Im nördlichen Bereich, bei Flurstück Nr. 1104/1 grenzt das Plangebiet auf ca. 190 m an den „Luttenbach“, einem Gewässer II. Ordnung an. Ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen (nach § 29 Wassergesetz, in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) ist laut Planentwurf eingehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Belange zum Gewässerrandstreifen sind in der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Stockbronner Hof“ mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Unter Kapitel 7.6 in der Begründung werden Ausführungen zum Gewässerrandstreifen ergänzt.</p>
			<p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Hinweis:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden. Vorsorgliche Überlegungen wie: • die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen</p>	<p>Wie bereits unter Kapitel 7 des Vorentwurfs der Begründung ausgeführt, sind durch die Planung des Solarparks keine wesentlichen negativen Veränderungen im Abflussverhalten bei Starkregen zu erwarten: Durch die vollständige und dauerhafte Begrünung der Flächen unter und zwischen den Modulen werden Phänomene wie die Verschlammung, also ein weitgehender Verschluss der Oberfläche durch feinste aufgewirbelte Bodenteilchen, künftig nicht mehr eintreten. Die Infiltrationsfähigkeit der Böden wird mittelfristig deutlich verbessert. Mit Ausnahme eines kurzen Zeitraums - zwischen Montage der Module und der vollständigen Begrünung - wird die Abflusssituation voraussichtlich deutlich verbessert. Auch bei Starkregen werden die Böden die anfallenden Wassermengen besser aufnehmen können, Oberflächenabflüsse zudem von der Vegetation gebremst und reduziert und eine Erosion damit</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>• die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) sollten daher in die Bauleitplanung einfließen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregnerisikomanagement in Baden-Württemberg“ (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/4787) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).</p>	<p>weitgehend vermieden. Auch die randliche Eingrünung mit Hecken und Blühstreifen trägt dazu bei. Zudem wird im Rahmen der Detailplanung ein Regenwassermanagement durch den Vorhabensträger erarbeitet, welches eine gezielte Drainage in bestimmten Bereichen ermöglicht. Im kurzen Zeitraum zwischen Montage der Module und vollständiger Begrünung kann es bei Starkregen u.U. zu verstärkten, konzentrierten Oberflächenabflüssen mit ähnlichen Wirkungen wie in den heute großflächig bewirtschafteten Ackerflächen kommen.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	29.08.2023	Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbe- reich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Solarpark Stockbronner Hof“, Neckarzimmern, bis auf einen kleinen Teilbereich (AA Backenacker) östlich von Stockbronn, keine Altlasten bzw. altlastver- dächtige Flächen im Altlastenkataster erfasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmateri- alien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Lan- des-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsge- setz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß fest- gestellter Verunreinigungen zu informieren.	Die Ausführungen sind unter Ziffer III.2 der Hinweise bereits im Bebau- ungsplan enthalten.
			Im Bereich der AA Backenacker sind Eingriffe in den Boden zu vermeiden. Eingriffe in diesen Be- reich stellen Arbeiten in kontaminierten Bereichen dar. Gefährdungen des Schutzgutes Mensch können nicht sicher ausgeschlossen werden. Ist dies nicht möglich, sind die Eingriffe frühzeitig vor Maßnahmenbeginn zu beschreiben (incl. erforderlicher Arbeits- und Sicherheitsmaßnahmen) und mit der technischen Fachbehörde Umwelt-Technik und Naturschutz final abzustimmen. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushub- material), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Ent- sorgung zuzuführen.	Im Bereich der Altlastfläche findet kein Aushub statt. Falls hier Module errichtet werden, sind Betonfundamente vorgesehen. Kabelgräben oder Erdungen werden in dem Bereich nicht vorgenommen. Eingriffe in den Boden werden somit vermieden. Die nebenstehenden Ausführungen werden unter Ziffer III.11 des textli- chen Teils in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
			<u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzu- wehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).	Die Ausführungen zum Bundes-Bodenschutzgesetz werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für das Vorhaben wird auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,3 Hektar auf den Boden eingewirkt. Daher ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BBodSchV n.F. durch den Vorhabenträger für die Ausführung der Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, welche die Maßnahme fachgutachterlich zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren hat. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutz wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen.	Eine bodenkundliche Baubegleitung wird durch den Vorhabensträger beantragt
			Das einer bodenkundlichen Baubegleitung zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das erforderliche Konzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde im Vorfeld abgestimmt und mit dem Bauantrag vorgelegt.
			Die Dokumentation zur bodenkundlichen Baubegleitung ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des Rückbaus beachtet.
			Auf die sich am 01.08.2023 ändernden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.	Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben werden beachtet.
	Landratsamt NOK Forst	29.08.2023	Auf den Flurstücken 1103, 1104 und 1104/1 ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Solarpark“) von ca. 80 ha geplant. Das Plangebiet umfasst 114 ha. An den Solarpark angrenzend befinden sich Waldflächen im Sinne des LWaldG. Laut Unterlagen ist Wald i.S.d. § 2 LWaldG nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach Nummer 5.1 Unterpunkt Umzäunung (Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 15.06.2023) wird der Solarpark komplett eingezäunt. Die Zaunanlage befindet sich innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen. Hinter der Zaunanlage verläuft ein ca. 5 m breiter Weg zur Unterhaltung. Der Abstand zwischen Baugrenzen und Waldrand beträgt 25 m. Somit wird der 30 m Waldabstand zu den Modulen eingehalten. Sollte von dieser Planung abgewichen werden, wird hiermit vorsorglich auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 LBO hingewiesen. Diese sind einzuhalten.	An der Planung wird festgehalten, der Waldabstand von 30 m wird somit bis auf einen Bereich im Südwesten des Plangebiets, südlich des Hornberger Felds, eingehalten. Hier kann der Waldabstand nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer aufgrund der niedrigeren Wuchshöhe um 10 m unterschritten werden. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.
			Aufgrund der erreichbaren, möglichen Oberhöhe der angrenzenden Waldbäume von mehr als 30 m empfehlen wir, den schriftlichen Abschluss einer Regelung zu Haftungsfragen im Schadensfall zwischen Grundeigentümern und Betreibern des Solarpark Stockbronner Hof.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine schriftliche Regelung zwischen Grundstückseigentümern und Vorhabensträgern getroffen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	29.08.2023	Die Grundwasserneubildung darf durch den Solarpark nicht beeinträchtigt werden. Es ist zu vermuten, dass die Eigenwasserversorgung der Burg Hornberg aus diesem Gebiet sein Trinkwasser bezieht.	Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch den Solarpark ist nicht zu erwarten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	29.08.2023	Es ist die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ca. 80 ha vorgesehen. Trotz dieser Ausdehnung wurde das Thema Blendung in den Plänen quasi nicht beleuchtet. Bei dieser Größenordnung ist aus unserer Sicht ein Blendgutachten erstellen zu lassen, zumal in unmittelbarer Nähe des Vorhabens schutzbedürftige Räume (z B. Stockbronner Hof und ev. Jugendstätte) vorhanden sind. Die beschriebene Eingrünung schützt aus unserer Sicht bei einer Pflanzhöhe von bis zu 1 m nicht vor Blendung. Bis zur Vorlage eines Blendgutachten bestehen von hier Bedenken.	Ein Blendgutachten wurde erstellt und ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch den geplanten Solarpark keine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen zu erwarten ist.
	Landratsamt NOK Straßen	29.08.2023	Das Vorhaben liegt an der K 3946. Gemäß § 22 STRG Baden-Württemberg muss außerhalb der Ortsdurchfahrt ein Mindestabstand von 15 m zum Fahrbahnrand der K 946 eingehalten werden.	De Anbaubeschränkung zur K 3946 (Mindestabstand 15 m) wird eingehalten.
			Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht durch Reflexionen und Blendeinwirkungen beeinträchtigt werden.	Ein Blendgutachten wurde erstellt und ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch den geplanten Solarpark keine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen zu erwarten ist.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	29.08.2023	Der Fachdienst Landwirtschaft hat weiterhin erhebliche Einwände zu dem o.g. Vorhaben. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die überplanten Flächen liegen gemäß der Flurbilanz 2022 im Gebiet der Vorrangflur. Diese besonders landbauwürdige Flächen müssen zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Die Böden weisen laut der Flurbilanz 2022 eine Ackerzahl von 55,3 bzw. 54,7 auf. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen mit guten bis sehr guten Böden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB sind landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe sollen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden.	In den als Flächen für die Landwirtschaft und private Grünflächen festgesetzten Bereichen im Plangebiet, also auf ca. 24 % der Gesamtfläche, entstehen durch die Planung keine Eingriffe in den Boden. Im Sondergebiet (SO) werden, wie in der Begründung unter Kapitel 5 ausgeführt, aufgeständerte Photovoltaik-Module errichtet, die auf in den Boden gerammten Pfosten fixiert werden. Daneben sind untergeordnete Nebenanlagen, wie beispielsweise Trafostationen, vorgesehen. Versiegelt wird maximal 1 % der Sondergebietsfläche. Durch die geplanten Nutzungen im SO entstehen somit nur geringe Eingriffe in den Boden. Es sind keine Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich (artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen ausgenommen). Die bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaftsbild entstehenden Eingriffe können schutzgutübergreifend vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden. Vor dem Hintergrund des dringend gebotenen zeitnahen Ausbaus der Erneuerbaren Energien innerhalb der nächsten Jahre wird der Solarpark im Bebauungsplan als befristete temporäre Zwischennutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Die darauffolgende Nachnutzung für die Landwirtschaft wird ebenfalls im Bebauungsplan verbindlich geregelt. Die technischen Anlagen des Solarparks können nach Ablauf der Befristung problemlos rückstandsfrei entfernt werden. Der Rückbau der Photovoltaikanlagen wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Das in der

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Flurbilanz 2022 überwiegend als Vorrangflur ausgewiesene Plangebiet bleibt damit langfristig für die Landwirtschaft gesichert. Der Sachverhalt wird unter Kapitel 4.4 der Begründung ergänzt.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	25.09.2023	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.	Die Anregung wird bei der Layoutplanung des Vorhabenträgers beachtet.
			Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrten zum Solarpark sollen grundsätzlich als Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.	Die Anregung wird bei der Layoutplanung des Vorhabenträgers beachtet.
			Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden im Grunde im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.“	Wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.
			Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsfelder für die Feuerwehr zu errichten. Es werden ein oder mehrere (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet. Daher sind an jedem Stromspeicher eine Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Alternativ kann auch eine Löschanlage für Energiespeichersysteme im Stromspeicher verbaut werden.	Wird im Zuge der Vorhabensplanung und Erschließung beachtet. Die Sicherung der Löschwasserversorgung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.
			Ebenfalls sind für die geplanten Trafostationen sowie des geplanten Umspannwerkes entsprechende brandschutztechnische Vorkehrungen festzulegen.	Wird im Zuge der Vorhabensplanung beachtet.
			Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen. Wir empfehlen aufgrund der Größe der PV-Freiflächenanlage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.	Der Anregung wird gefolgt. Die Vorhabensplanung wird im weiteren Verfahren weiter ausgearbeitet. Ein Feuerwehrplan wird erstellt und im Baugenehmigungsverfahren vorgelegt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar	31.07.2023	Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben zum Teil eingehalten. Aufgrund der das Plangebiet querenden Kreisstraße K 3946 sowie der durch die Fläche verlaufenden Freileitungen ist von einer gewissen Vorbelastung zu sprechen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht von einer hohen ökologischen Wertigkeit des Standortes auszugehen. Jedoch ist, aufgrund der Dimension der Anlage, von einer gewissen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.	Wie ausgeführt, kommt dem Landschaftsbild wegen der bereits bestehenden technischen Überformung kaum noch existierenden „typischen“ Landschaftsstrukturen (Hecken, Einzelbäume etc.) hinsichtlich Vielfalt und Eigenart der Landschaft eine eher niedrige bis mittlere Wertigkeit zu. Der durch die Zulassung der Zielabweichung ermöglichte Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild wird durch Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (Eingrünung, Gliederung der Modulfelder, Grünpuffer) zu dem kompensiert.
			Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage teilweise in einem Regionalen Grünzug (Ziel) sowie in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel). Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der	Die Ausführungen zu den Zielen des Einheitlichen Regionalplans (Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft) werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.	
			Ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Regionalen Grünzug wäre vor diesem Hintergrund aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar entbehrlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Vorranggebiete für die Landwirtschaft dienen gemäß Plansatz 2.3.1.2 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Eine außerlandwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich.</p> <p>Insofern stehen PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Geothermie- und Bioenergieanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Großflächige Vorhaben wie PV-Freiflächenanlagen in der hier vorliegenden Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit des Vorranggebiets für die Landwirtschaft hat das Regierungspräsidium Karlsruhe bereits ein „Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG BW zur Abweichung von Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ durchgeführt. Die Entscheidung erfolgte am 28.06.2023. Die Abweichung von dem im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft wurde, befristet auf 30 Jahre, zugelassen. Kraft dieser Entscheidung steht das Vorranggebiet für die Landwirtschaft der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht entgegen.</p>	Die Ausführungen zum Zielkonflikt und Zielabweichungsverfahren zum Vorranggebiet für die Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.
			Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen demnach keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.a	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	25.08.2023	<p>Raumordnung</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen sowie einem Umspannwerk mit einem Flächenumfang von insgesamt rund 80 ha Anlagenfläche geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich rund 1 km nordöstlich der Ortslage von Neckarzimmern im Bereich des Stockbronner Hofes und umfasst eine Fläche von ca. 114 ha, welche derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt wird. Mehrere Freileitungen (20 kV, 110 kV und 380 kV) führen durch das Gebiet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Auf Ebene des Bebauungsplans ist eine Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen, wobei neben Photovoltaikmodulen die erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren, Speicher, Lagercontainer, Betriebsanlagen) zulässig sein sollen. Die Zulässigkeit der Nutzung soll laut Vorentwurf des Bebauungsplans gem. § 9 II BauGB auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage befristet werden, als Folgenutzung ist eine Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist eine Beschränkung der Versiegelung auf max. 2,0 % der Sondergebietsfläche vorgesehen. Die Höhe der Solarmodultische wird auf max. 4,0 m beschränkt, die der Gebäude der Betriebsanlagen auf 5,0 m.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist entsprechend die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen, wobei die Darstellung über das im Bebauungsplan vorgesehene Sondergebiet hinausgeht. Auch hier sieht der vorliegende Entwurf eine befristete Darstellung im Sinne einer temporären Zwischennutzung vor. Hinsichtlich der zeitlichen Befristung wird allerdings lediglich auf den Bebauungsplan verwiesen, wo eine Befristung der Nutzung von 30 Jahren vorgesehen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</u> Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben.</p>	<p>Die Ausführungen zur Zielsetzung des Landesentwicklungsplans werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben insoweit eingehalten, als dass aufgrund querender Infrastrukturen von einer gewissen Vorbelastung gesprochen werden kann und aufgrund der intensivlandwirtschaftlich genutzten Fläche von keiner hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bereits aufgrund der Größenordnung des Vorhabens jedoch anzunehmen. Dies steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p>	<p>In der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung werden die Beeinträchtigungen und Eingriffe in das Landschaftsbild ermittelt. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung kann aufgrund der Dimensionen des Solarparks vor Ort nicht erfolgen. Die verbleibenden Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffsregelung und der bauleitplanerischen Abwägung über die Zuordnung des Biotopwertüberschusses ausgeglichen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</u> In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft sowie im westlichen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 35 ha innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Die Betroffenheit der besagten raumordnerischen Belange, in beiden Fällen handelt es sich um zu beachtende Ziele der Raumordnung, wird folgendermaßen bewertet: Vorranggebiet für die Landwirtschaft In Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist gem. PS 2.3.1.2 Z ERP eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Im Rahmen frühzeitiger Abstimmungen zum vorliegenden Vorhaben wurde festgestellt, dass dieses durch die Ausnahmeregelung des Plansatzes aufgrund der Großflächigkeit der Anlage nicht abgedeckt ist und sich somit ein Konflikt mit dem betroffenen Vorranggebiet für die Landwirtschaft ergibt. Vor diesem Hintergrund stellten die Gemeinde Neckarzimmern und die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim mit Schreiben vom 07. bzw. 08.03.2023 bei der höheren Raumordnungsbehörde den Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG Baden-Württemberg vom auf Basis von Plansatz 2.3.1.2 Z des ERP regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Besagter Antrag wurde seitens der höheren Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2023 positiv entschieden, die Zielabweichung zwecks Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zugelassen. Demnach liegen mit Blick auf das betroffene Vorranggebiet für die Landwirtschaft die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen „Nichtberührtsein von Grundzügen der Planung“ und „raumordnerische Vertretbarkeit“ vor.</p>	<p>Die Ausführungen zum Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft und zur Zielabweichung werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Zielabweichungsentscheidung wurde dabei mit den folgenden Maßgaben erlassen:</p>	<p>Die Maßgaben werden eingehalten:</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Nachdem der konkrete räumliche Zuschnitt der Modulflächen zum Zeitpunkt der Zielabweichungsentscheidung noch nicht abschließend feststand, ist die Einhaltung einer Flächenobergrenze von 80 ha für Photovoltaikmodule im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren anhand einer Flächenbilanz nachzuweisen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 2.). 	<p>Die Fläche des Sondergebiets beträgt ca. 85 ha. Bei einer GRZ von 0,7 können somit max. ca. 60 ha mit Photovoltaikmodulen belegt werden. Nach Abstimmung mit dem RP Karlsruhe ist die Maßgabe unter Nr. 2 der Zielabweichungsentscheidung damit eingehalten.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Zulassung der Zielabweichung endet 30 Jahre nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage. Unter der Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt der Erteilung der dauerhaften Betriebserlaubnis nach VDE-AR-N 4120 zu verstehen. Diese ist der höheren Raumordnungsbehörde vorzulegen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 3.). 	<p>Die Anregung betrifft die Baugenehmigung und nicht das Bauleitplanverfahren.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Zulassung erfolgt unter der Maßgabe des ordnungsgemäßen Rückbaus sämtlicher Komponenten (PV-Module, Wechselrichter, Speicher, Lagercontainer, Trafostationen, Umspannwerk) nach Stilllegung der Anlage und der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Bodenfunktionen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 4.). 	<p>Ein Rückbau wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt, sondern auf Ebene der Baugenehmigung geregelt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- Die Befristung der Zielabweichung ist auf den nachgelagerten Planungsebenen des Flächennutzungs- und Bebauungsplans sowie auf Ebene der Baugenehmigung entsprechend umzusetzen. Die höhere Raumordnungsbehörde ist an den betreffenden Verfahren zu beteiligen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 5.).</p>	<p>Die festgesetzte Nutzung als Solarpark ist zulässig für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB). Als Folgenutzung wird die Nutzung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB).</p>
			<p>- Der durch die Zulassung der Zielabweichung ermöglichte Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild ist durch Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (Eingrünung, Gliederung der Modulfelder, Grünpuffer) vollständig zu kompensieren. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 6.).</p>	<p>Der Bebauungsplan sieht Pflanzgebote und Pflanzbindungen sowie Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vor. Die Maßnahmen wurden mit dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorabgestimmt. Die Ausführungen wurden unter Kapitel 4.1 in die Begründung übernommen.</p>
			<p>Mit Blick auf die Maßgaben zur Zielabweichungsentscheidung ist zunächst zu konstatieren, dass die vorliegenden Bauleitplanentwürfe die Flächenkulisse einhalten, die dem Zielabweichungsverfahren zugrunde lag (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 2.). Laut der vorliegenden Planbegründungen sollen auf Ebene des FNP eine Sonderbaufläche mit einem Umfang von ca. 100,59 ha dargestellt werden, auf Ebene des Bebauungsplans ein in mehrere Teilbereiche unterteiltes Sondergebiet mit einem Gesamtumfang von 85,22 ha festgesetzt. Damit liegen die vorgesehenen Darstellungen bzw. Festsetzungen bislang oberhalb der in der Maßgabe 2. zum Zielabweichungsverfahren formulierten Obergrenze von 80 ha. Wir bitten um eine dahingehende Optimierung im weiteren Verfahren, so dass die Obergrenze gem. Zielabweichungsentscheidung eingehalten werden kann. Für weiterführende dahingehende Abstimmungen, auch hinsichtlich einer etwaigen geringfügigen Überschreitung der formulierten Obergrenze bei entsprechender Begründung, stehen wir zur Verfügung.</p>	<p>Die Fläche des Sondergebiets beträgt ca. 85 ha. Bei einer GRZ von 0,7 können somit max. ca. 60 ha mit Photovoltaikmodulen belegt werden. Nach Abstimmung mit dem RP Karlsruhe ist die Maßgabe unter Nr. 2 der Zielabweichungsentscheidung damit eingehalten.</p>
			<p>Mit Blick auf die Maßgaben unter 3. Und 5. der Zielabweichungsentscheidung ist festzuhalten, dass in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs die Zulässigkeit auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage befristet und eine landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt werden soll. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen sind hierzu aus unserer Sicht hinreichend konkret, während auf Ebene des Flächennutzungsplans noch die zeitliche Befristung auf 30 Jahre und die landwirtschaftliche Folgenutzung in geeigneter Weise in die Darstellung einzubeziehen sind. Dies sollte sich konkret in der Darstellung und nicht nur in der Planbegründung niederschlagen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die zeitliche Befristung und landwirtschaftliche Folgenutzung werden in die Darstellung des Flächennutzungsplans einbezogen.</p>
			<p>Ferner weisen wir an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass uns die vollständige Inbetriebnahme der Anlage zur genauen Bestimmung der Befristung vorzulegen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Der gem. Maßgabe 4. geforderte, vollständige Rückbau sämtlicher Komponenten ist auf Ebene der Baugenehmigung entsprechend umzusetzen. Wir bitten um entsprechende Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Hinsichtlich Maßgabe 6. bitten wir im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte um Vorlage der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, um die Einhaltung der Maßgabe einer vollständigen Kompensation durch Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (Eingrünung, Gliederung der Modulfelder, Grünpuffer) in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu prüfen.</p>	<p>Der Bebauungsplan sieht Pflanzgebote und Pflanzbindungen sowie Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vor. Die Maßnahmen wurden mit dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorabgestimmt und sind im Bebauungsplanentwurf enthalten. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird dem Bebauungsplan im nächsten Verfahrensschritt beigelegt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Regionaler Grünzug Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Im Regelfall ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen üblicherweise nur kleinere Teilbereiche der Grünzüge einnehmen. Im vorliegenden Fall ist an dieser Stelle die außergewöhnliche Größenordnung des Vorhabens zu berücksichtigen (35 ha Überschneidung mit dem Regionalen Grünzug) wie auch auf die Tatsache, dass sich im Bereich der Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug auch eine Überschneidung mit dem dortigen Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ ergibt. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises beabsichtigt an dieser Stelle jedoch eine Zonierung des LSG, um den Bau und Betrieb des Solarparks in den weniger schutzwürdigen Flächen das LSG zu ermöglichen.</p>	<p>Die Ausführungen zum Regionalen Grünzug als Ziel des Einheitlichen Regionalplans sowie zur Zonierung des Landschaftsschutzgebiets werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Sollte dieser Konflikt im weiteren Verfahren gelöst werden können, so gehen wir, auch vor dem Hintergrund des hohen öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien, trotz der Größenordnung des Vorhabens von einer Einhaltung der Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.b	RP Karlsruhe Abteilung 3 – Landwirtschaft	24.08.2023	<p>Wie bereits in mündlichen Gesprächen vor dem Zielabweichungsverfahren vorgetragen, sehen wir die landwirtschaftlichen Belange bei der Planung des oben genannten Vorhabens nicht ausreichend berücksichtigt. Grundsätzlich befürworten wir den raschen und verstärkten Zubau der Erneuerbaren Energien. Allerdings ist der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht das einzige politische Ziel, für dessen Erreichen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen ist durch viele verschiedene weitere Entwicklungen bedingt: Infrastrukturprojekte, Wohnbaumaßnahmen, Gewerbeentwicklung, Erholungsflächen, Hochwasserschutz, Rohstoffabbau, dazu jeweils die notwendige Kompensation, weitere z.T. großflächige Naturschutzprojekte, Stilllegungsflächen gemäß EU-Vorgaben. Dabei soll jeweils auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Angesichts der landwirtschaftlichen Flächenverfügbarkeit von nur 202 Hektar in Neckarzimmern stellen wir bei der Dimension der geplanten Bebauung von 80 Hektar eine besonders starke Betroffenheit fest. Dies vor allem mit Blick darauf, dass es sich bei der Projektfläche um Vorrangflur handelt, welche laut Flurbilanz unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden muss. Der Klimawandel ist unsere bisher größte Herausforderung, die globaler Bemühungen zur Zusammenarbeit bedarf. Die Landwirtschaft ist vom Klimawandel mit Hitzerekorden, Trockenheit,</p>	<p>In den als landwirtschaftliche Flächen und private Grünflächen festgesetzten Bereichen im Plangebiet entstehen keine Eingriffe in den Boden. Im Sondergebiet (SO) werden wie in der Begründung unter Kapitel 5 ausgeführt aufgeständerte Photovoltaik-Module errichtet, die auf in den Boden gerammten Pfosten fixiert werden. Daneben sind Nebenanlagen, wie beispielsweise Trafostationen, vorgesehen. Versiegelt wird maximal 1 % der Sondergebietsfläche. Durch die geplanten Nutzungen im SO entstehen somit nur geringe Eingriffe in den Boden. Es sind keine Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich (artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen ausgenommen). Die bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaftsbild entstehenden Eingriffe können schutzgutübergreifend vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden. Lediglich für die Feldlerche gibt es externe Ausgleichsflächen, da im Plangebiet keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund des dringend gebotenen zeitnahen Ausbaus der Erneuerbaren Energien innerhalb der nächsten Jahre wird der Solarpark im Bebauungsplan als befristete temporäre Zwischennutzung gemäß § 9</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Hochwasser und Starkregenereignissen direkt betroffen, was sich schon jetzt an den stark schwankenden Ernteerträgen zeigt. Es ist daher dringend geboten, dass wir unsere besten Böden der Lebensmittelproduktion vorbehalten, um zukünftig unseren Bedarf nicht durch zusätzliche Importe aus anderen Ländern decken zu müssen.</p>	<p>Abs. 2 BauGB festgesetzt. Die darauffolgende Nachnutzung für die Landwirtschaft wird ebenfalls im Bebauungsplan verbindlich geregelt. Die technischen Anlagen des Solarparks können nach Ablauf der Befristung problemlos rückstandsfrei entfernt werden. Der Rückbau der Photovoltaikanlagen wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Das in der Flurbilanz 2022 überwiegend als Vorrangflur ausgewiesene Plangebiet bleibt damit langfristig für die Landwirtschaft gesichert.</p>
			<p>Aufgrund des politischen Vorbildcharakters des Solarparks Stockbronner Hof bitten wir, in der Bauleitplanung folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die weitere Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet durchzuführen. Sollte es - wie vom Gutachter in Aussicht gestellt - möglich sein, sogar eine Erhöhung von Offenlandvogel-Populationen zu erreichen, bietet sich an, die dadurch generierbaren Ökopunkte in das Ökokonto einzustellen. 	<p>Die CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter finden soweit möglich im Geltungsbereich des Bebauungsplans statt. Hierzu hat ein Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Ein vollständiger Ausgleich ist jedoch nicht möglich, sodass in gewissem Umfang auch landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Geltungsbereichs beansprucht werden müssen.</p> <p>Durch die „Erhöhung der Offenlandvogel-Population“ lassen sich keine Ökopunkte generieren. Dies wäre grundsätzlich nur für das Rebhuhn denkbar. Da die erforderlichen, artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht freiwillig, sondern aufgrund der artenschutzrechtlichen Erfordernis erfolgen, ist eine Einbuchung in ein Ökokonto nach Aussage des Fachgutachters ohnehin nicht möglich (Freiwilligkeit der Maßnahmen ist Voraussetzung für Ökokontomaßnahme).</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Es ist auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Produktion wie bei Agri-Photovoltaik-Anlagen hinzuwirken. Hier verweisen wir auf die Modellregion Agri-PV BW sowie das Fraunhofer ISE, die wertvolle Pionierarbeit auf dem Feld der Vereinbarkeit von Landwirtschaft mit PV leisten. Besonders unter zukünftigen Wetterszenarien verspricht das Konzept Synergieeffekte, die die Leistungsfähigkeit der Einzelnutzung steigern kann. <p>Die Ausrichtung hin zu Agri-PV wird auch auf Bundesebene durch den aktuellen Gesetzentwurf zum Solarpaket verdeutlicht. Aufgrund des Selbstbildes eines besonders umweltbewussten Bundeslandes sollte auch im Bereich Flächennutzung mit innovativen Lösungen vorangegangen werden und ganz genau überlegt werden, ob die auf den ersten Blick günstigere Lösung dieses Versprechen auf lange Sicht auch tatsächlich einhalten kann.</p>	<p>Das Planareal ist für die Energieerzeugung mittels Photovoltaikanlagen besonders geeignet. Das ist zum einen auf die verfügbare Flächengröße und die damit korrelierende hohe Strommenge, die hier erzeugt werden kann, zurückzuführen. Die Vorbelastung der Fläche und die dadurch unmittelbare Nähe zu den Mittel- und Hochspannungsleitungen zum anderen ermöglicht die Direkteinspeisung des vor Ort erzeugten Stroms. Vergleichbare Flächen dieser Größenordnung sind in Baden-Württemberg kaum verfügbar. Da hier schon landwirtschaftliche Fläche beansprucht wird, ist es sinnvoll diese Fläche auch so effizient wie möglich für die Energieerzeugung auszunutzen. Von der Realisierung des Solarparks als Agri-PV-Anlage wird daher abgesehen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Möglichkeiten einer Doppelnutzung sind zu diskutieren. Beweidung funktioniert nicht nur mit Schafen, auch Rinder oder Hühner in Mobilställen können auf diesen Flächen einen Mehrwert bieten und den Druck auf den übrigen landwirtschaftlichen Flächen etwas weiter entschärfen. 	<p>Eine Beweidung mit Schafen wird angestrebt. Die Anregung der Doppelnutzung zur Beweidung mit Rindern und Hühnern wird aus den im voranstehenden Abwägungsvorschlag genannten Gründen nicht weiterverfolgt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	18.07.2023	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Stockbronner Hof“ tangiert die Kreisstraße K 3946, jedoch keine Bundes- oder Landesstraßen. Gemäß § 43 Abs. 2 StrG sind die Land-, bzw. Stadtkreise Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen. Die Belange der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe werden somit von diesem Bebauungsplan nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.a	RP Karlsruhe Abteilung 5 - Umwelt	18.07.2023	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 12.07.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die UNB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wurde bereits am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.
			Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.b	RP Karlsruhe Abteilung 5 – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)	18.07.2023	(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.	Die Ausführungen zu den Treibhausgasemissionen werden zur Kenntnis genommen.
			(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt	Die Ausführungen zu den Klimaschutzziele n werden zur Kenntnis genommen.

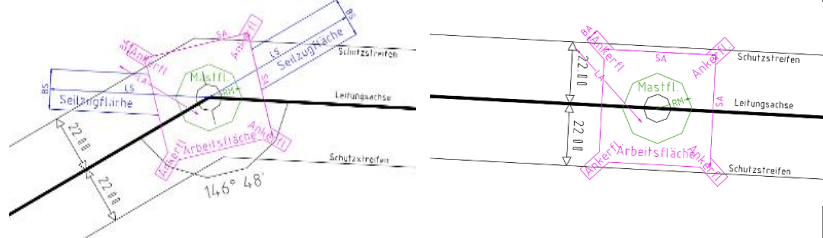
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	
			(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(6) Das Plangebiet „Solarpark Stockbronner Hof“ hat eine Größe von ca. 114 ha und liegt westlich und östlich des Stockbronner Hofes auf dem Hornberger bzw. Stockbronner Feld, rund 1 km nord-östlich des Ortsrands von Neckarzimmern. Auf der Fläche sind rund 80 ha für PV-Module mit einer Gesamtnennleistung von ca. 70 MWp sowie Batteriespeicher vorgesehen. Darüber hinaus soll auf dem Gelände auch ein Umspannwerk errichtet werden – ein Netzeinspeisepunkt in die durch das Plangebiet führende 110 kV-Leitung wurde seitens des Netzbetreibers zugewiesen. Der geplante Standort bietet aufgrund der zusammenhängenden Fläche und der bereits vorhandenen Netzinfrastruktur günstige Voraussetzungen zur Errichtung eines großflächigen Solarparks sowie geplanter Ausgleichsmaßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.	Die Ausführungen zum Solarpark Stockbronner Hof werden zur Kenntnis genommen.
			Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	23.08.2023	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Archäologische Denkmalpflege: Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege sind durch das Vorhaben „Solarpark Stockbronner Hof“ betroffen, da sich im östlichen Teil des Plangebiets zwei archäologische Denkmalflächen gem. § 2 DSchG befinden, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse besteht: 1) Villa rustica aus der Römerzeit 2) Limes aus der Römerzeit (Odenwaldlimes) mit Wachturm 10/66	Die beiden archäologischen Denkmalflächen gem. § 2 DSchG sind bekannt und bereits im Vorentwurf in den Planunterlagen berücksichtigt (zeichnerischer Teil, Legende Ziffer 12.3 sowie Textteil, Hinweis unter Ziffer III.10).

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, können fachliche Bedenken seitens des Landesamtes für Denkmalpflege nur unter Auflagen zurückgestellt werden:	Der Anregung wird gefolgt. Die Auflagen des Landesamts für Denkmalpflege (LAD) werden im Zuge der Planung und des Baus der Photovoltaikanlagen beachtet. Unter Ziffer III.10 sind die Auflagen bereits im Hinweis zu den archäologischen Denkmalfächen im Textteil des Bebauungsplans enthalten.
			- Die Mauern der römischen Steingebäude und ggf. weitere archäologisch sensible Bereiche dürfen durch den Bau der PV-Anlage nicht zerstört oder beschädigt werden. Um dies sicherzustellen, ist zunächst ihre Lage durch geophysikalische Untersuchungen, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind, festzustellen (Anm.: diese Untersuchungen sind im Bereich des Odenwaldlimes bereits erfolgt und für den Bereich der Villa rustica für August 2023 geplant).	Die Lage der archäologischen Denkmäler wurde durch geophysikalische Untersuchungen ermittelt, die sich daraus ergebenden Schutzbereiche wurden vom LAD definiert und sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.
			- Bei der Planung und dem Bau der PV-Anlage ist bzgl. der Position und Gründung der Träger der Solartische, der Trafostationen und der Kabelgräben auf die archäologische Substanz Rücksicht zu nehmen. Kabelgräben in offener Bauweise und weitere Bodeneingriffe müssen durch eine archäologische Fachfirma verursacherfinanziert begleitet werden. - Die nach der Geophysik festzulegenden archäologisch sensiblen Bereichen der Villa rustica und des Odenwaldlimes mit Wachturm sind von Bodeneingriffen auszusparen. Solartischträger können in diesen Fällen z.B. auf obertägig aufgesetzte Betonsockel realisiert werden. Eine Fortsetzung der engen Absprache mit den zuständigen Projektpartnern ist notwendig.	In den archäologisch sensiblen Bereichen werden Fundamente anstelle von Rammungen oder Bohrungen zur Befestigung der Modultische verwendet. Es sind keine Trafostationen in den Bereichen vorgesehen. Kabelgräben und Erdungen werden soweit möglich nicht durch die archäologischen Flächen verlegt. Im Falle einer notwendigen Kabelquerung findet dies in Abstimmung mit dem LAD statt, die Kabel werden dann in offener Bauweise und in Anwesenheit einer archäologischen Baubegleitung verlegt.
			- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen, für die Oberbodenabträge notwendig werden, sind außerhalb der Denkmalfächen anzulegen.	Die Logistikfläche für den Bau des Solarparks wird außerhalb der Denkmalfächen angelegt.
			- Beim Rückbau der Anlage sind Bodeneingriffe und -störungen zu minimieren. Es darf zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche im Bereich der Denkmalfäche keine Tiefpflügung erfolgen.	Bodeneingriffe beim Rückbau der Anlage werden minimiert. Die weitergehende Planung und Umsetzung des Solarparks auf den archäologischen Flächen wird mit dem LAD abgestimmt. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.
			Wir bitten darum, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das LAD an der Planung „Solarpark Stockbronner Hof“ weiterhin zu beteiligen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen werden unter Ziffer III.10 in den Hinweis zu den archäologischen Denkmalfächen aufgenommen. Das LAD wird im Rahmen der weiteren Planung erneut beteiligt.
7.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.08.2023	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung: Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und im Bereich des Plangebietes sowie dessen Umfeld bekannt. Die genaue Lage der am LGRB verzeichneten Verkarstungsstrukturen kann in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte für Baden-Württemberg unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z.B. am Transformatorenhäuschen) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die geotechnischen Hinweise werden unter Ziffer III.12 in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das erforderliche Konzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde im Vorfeld abgestimmt und mit dem Bauantrag vorgelegt.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt teilweise, d.h. in seinem östlichen Abschnitt, in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodaten-dienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet); Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).	
			Gegen die Planung bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert im Westen die Untertageanlage der Bundeswehr. Aufgrund dessen ist das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bruchsal, Karlsruher Straße 25 - 27, BwDLZBruchsal@Bundeswehr.org in das Bebauungsplanverfahren einzubinden.	Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bruchsal hat am 13.09.2023 folgende Stellungnahme abgegeben: „Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	30.08.2023	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o.g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Wasser- und Schiffsamt Heidelberg	21.07.2023	Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen von Seiten des WSA Neckar keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ich bitte das WSA Neckar auch weiterhin im Verfahren, sowie bei allen Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Neckar, zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	21.07.2023	Gegen den Bebauungsplan Solarpark Stockbronner Hof in Neckarzimmern bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Netze BW GmbH	17.08.2023	<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir in Anlehnung an unsere Hinweise zur Vorplanung vom 09.11.2021 folgenden Text zu übernehmen: Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Innerhalb des Schutzstreifens /der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Jegliche Nutzungsänderungen im Schutzstreifen sind mit uns abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. Eine Leitungsauskunft kann unter http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft eingeholt werden, um evtl. vorhandene Kabel- und Rohrleitungen der Netze BW zu berücksichtigen.</p>	Von einer Übernahme der nebenstehenden Ausführungen in die Begründung wird abgesehen, da unter Ziffer III.9 der Hinweise zum Bebauungsplan bereits Erläuterungen zu den Schutzstreifen und Auflagen der 110-kV-Leitung enthalten sind.
			Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungen Flächen für eine PV-Freiflächenanlage in Form eines Sondergebiets „Photovoltaikanlage“ vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Dieser Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.</p> <p>1. Die nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:</p>	Die in der Anregung enthaltenen Auflagen werden bei der Planung des Solarparks beachtet. Auf die nachstehenden Abwägungsvorschläge wird verwiesen.
			<p>1.1. Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen insbesondere Photovoltaikmodule oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Ab der Mastmitte werden in einem Radius von 12,5 m keine PV-Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzungen vorgenommen. Bei der Festsetzung der Baugrenze wurde die Auflage berücksichtigt. Die Fläche wird als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Zudem sind die nebenstehenden Ausführungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Ziffer 4.1 und im Hinweis unter Ziffer III.8 berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>1.2. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände für Arbeitsflächen und Ankerplätze und in einem Abstand von mindestens 25 m von der Mastmitte nicht mit Gebäuden oder Photovoltaikmodulen bebaut werden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Leiterseile dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände für die Seilzugflächen in einem Abstand von mindestens 45 m und einer Breite von 15 m von der Mastmitte der Masten Nr. 260/014 und 1290/015 jeweils in rückwärtiger Verlängerung der Leitungsanlagenachsen nicht mit Gebäuden oder Photovoltaikmodulen bebaut werden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig. Die Seilzugfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p>  <p><i>schematische Skizzen für Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen</i></p>	<p>Die Arbeitsflächen und Ankerplätze werden von Gebäuden und PV-Anlagen freigehalten. Im Bebauungsplan werden für diese Bereiche Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt. Unter Ziffer 4.1 war zudem bereits im Vorentwurf eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan enthalten.</p>
			<p>Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen. Die Zufahrtsfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als Flächen mit einem Geh- und Fahrrecht, festgesetzt werden.</p>	<p>Es fand eine Abstimmung zwischen Vorhabens- und Leitungsträger statt. Die Sicherung und Freihaltung der Zufahrten zu den Maststandorten wird bei der Vorhabensplanung berücksichtigt und ist bereits in das aktuelle Layout eingeflossen. Da die genaue Lage der Zufahrtsflächen erst im Rahmen der Detailplanung festgelegt wird, wird auf eine Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts verzichtet.</p>
			<p>1.3. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligem Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten, muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage)</p>	<p>Die Vorgaben werden im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			1.4. Die max. zulässigen Photovoltaikmodulhöhen (Oberkante) und erforderlichen Mindestabstände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen.	Zwischen Vorhabens- und Leitungsträger findet eine regelmäßige Abstimmung statt. Die erforderlichen Mindestabstände werden eingehalten. Wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.
			1.5. Die max. Höhe von baulichen Anlagen, in diesem Fall PV-Module, Trafostationen und Zaunanlagen sowie weiterer untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen beträgt 3,00 m. Diese Höhe ist textlich und zeichnerisch mittels Höhenangabe nach § 9 Abs. 3 BauGB festzusetzen und in Form einer Nutzungsschablone darzustellen. Eine Überschreitung dieser max. zulässigen Photovoltaikmodulhöhen durch untergeordnete Bauteile ist nicht zulässig, da dies zur Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände führt.	Der Anregung wird gefolgt. Für die Schutzstreifen wurde bereits im Vorentwurf eine maximale Anlagenhöhe von 3,0 m ab Geländeoberkante festgesetzt.
			1.6. Einer Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn die im Schutzstreifen befindlichen baulichen Nutzungen mit den genannten Höhenbeschränkungen versehen werden. Des Weiteren sind die Baugrenzen im Bereich der Masten entsprechend den o.g. Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen außerhalb dieser notwendigen Arbeitsflächen zu führen.	Der Anregung wird gefolgt. Für die Schutzstreifen wurde bereits im Vorentwurf eine maximale Anlagenhöhe von 3,0 m ab Geländeoberkante festgesetzt. Der Anregung wird gefolgt.
			1.7. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachsen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.	Der Anregung wird gefolgt. Unter Ziffer III.9 ist bereits ein Hinweis im Bebauungsplan enthalten. Parallel zum Bebauungsplanverfahren finden Abstimmungen zwischen dem Vorhabensträger und der Netze BW statt.
			1.8. Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung darauf hinzuweisen. Eine uneingeschränkte Überschreitung der Baugrenzen ist daher nicht zulässig.	Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis unter Ziffer III.9 des textlichen Teils ergänzt.
			1.9. Das derzeitige Geländeniveau darf innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung nicht verändert werden (keine Erhöhung). Sollte eine begründete Veränderung des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung vorliegen, so dürfen diese nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.	Die Anregung ist bereits im Hinweis unter Ziffer III. 9 des textlichen Teils enthalten und wird im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung beachtet.
			1.10. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.	Die Anregung wird im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung beachtet.
			1.11. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.	Die Anregung wird im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen: 2.1. Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen müssen auf den Grundstücken Dienstbarkeiten für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe E-Mail pgrm-bodenordnung@netze-bw.de zu kontaktieren.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird unter Ziffer III.9 in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
			2.2. Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110- und 20-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW (bauleitplanung@netze-bw.de) abzustimmen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis war bereits im Vorentwurf unter Ziffer III.9 des textlichen Teils enthalten.
			2.3. Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis unter Ziffer III.9 des textlichen Teils wird ergänzt.
			2.4. Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen und Mastfundamenten einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegebenen Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis unter Ziffer III.9 des textlichen Teils wird ergänzt.
			2.5. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern nur in Abstimmung mit der Netze BW zulässig.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis unter Ziffer III.9 des textlichen Teils wird ergänzt.
			2.6. Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis unter Ziffer III.9 des textlichen Teils wird ergänzt.
			2.7. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis war bereits im Vorentwurf unter Ziffer III.9 des textlichen Teils enthalten.
			2.8. Bei Parallelführungen und Kreuzungen von Infrastrukturleitungen (z.B. Rohrleitungen, Oberleitungen) mit unseren 110-kV-Leitungen und -Kabeln kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk der DVGW sind zu beachten.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis unter Ziffer III.9 des textlichen Teils wird ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2.9. Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Nord-HS (Tel.: 07243-180-463, E-Mail: Auftragszentrum-Nord-HS@netze-bw.de) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis war bereits im Vorentwurf unter Ziffer III.9 des textlichen Teils enthalten.
			Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe der Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen. Die max. Höhe für Baugeräte im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage beträgt 4,00 m. Diese Höhe darf nicht überschritten werden. Für die Bodenabtragung ist der Einsatz eines Baggers nicht, lediglich der Einsatz einer Laderaupe erlaubt, wobei die o.g. max. Höhe stets eingehalten werden muss.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis unter Ziffer III.9 des textlichen Teils wird ergänzt.
			Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademuße) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis war bereits im Vorentwurf unter Ziffer III.9 des textlichen Teils enthalten.
			<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</p> <p>Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich vorhandene, in Betrieb befindliche Anlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>Folgende Betriebsmittelarten und Nennspannungen sind betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mittelspannungsfreileitungen (20 kV)</u> <p>Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de angefordert werden. Ausschließlich für Planungszwecke können auch die Dateiformate dxf und dwg angefordert werden.</p> <p>Die vorhandenen Mittelspannungsfreileitungen soll durch Erdkabel ersetzt werden</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die dazu notwendige Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der Netze BW GmbH sei aktuell im Gange	Die Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Netze BW erfolgt weiter parallel zum Bauleitplanverfahren.
			Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig.	Die TransnetBW GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben und hat eine Stellungnahme abgegeben.
			Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
13.	Dt. Telekom Technik GmbH	17.08.2023	<p>• <u>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand:</u> Im o. a. Plangebiet befinden sich hochwertige Glasfaserleitungen der Telekom für den überregionalen Fernverkehr. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Baumaßnahme gewährleistet bleiben.</p>	Die Lage der TK-Linien wird in den Bebauungsplan übernommen.
			Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir, die betroffenen Flächen nach § 9 Abs 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen. Die TK-Linien sind im Lageplan rot markiert.	Die Telekom Leitungen über die Flurstücke Nr. 1103 und 1104 werden im Bebauungsplan mitsamt ihrer Leitungsrechte dargestellt. Es fand eine Vorabstimmung zwischen dem Vorhabensträger und der Dt. Telekom Technik GmbH statt. Die Leitung im Bereich des Flurstücks 1103 soll verlegt werden.
			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom – auch mit Hecken – stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.	Im Bereich der TK-Linien sind keine Überbauungen, Baum- oder Heckenpflanzungen geplant.
			Dies betrifft insbesondere die Bepflanzung am östlichen Rand des Flurstück Nr. 1104. Hier sind Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme PFG 17 zu erwarten. Dies gilt ebenso für den betroffenen Bereich des PFG 5. Wir bitten, die endgültige Festlegung der Maßnahmen entsprechend anzupassen.	Im Bereich der Leitung auf dem Flst. 1104 sind lediglich Blühstreifen vorgesehen. Es fand eine Vorabstimmung zwischen dem Vorhabensträger und der Dt. Telekom Technik GmbH statt. Die Leitung im Bereich des Flurstücks 1103 soll verlegt werden. Im Zuge der konkreten Vorhabensplanung wird darauf geachtet, dass die Bereiche der TK-Linien von Überbauung oder Bepflanzung freigehalten werden.
			• <u>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:</u> Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.	Wird zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsphase beachtet.
			Im Laufe der Zeit kann es durch verschiedene Ursachen zu Verschiebungen von Trassen kommen, so dass in diesem Bereich besondere Vorsicht geboten ist. Dies gilt insbesondere bei der Einfriedung der Photovoltaik-Anlage.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Wird durch den Vorhabensträger beachtet.
			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Wird durch den Vorhabensträger beachtet.
			Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o.g. Mail-Adresse schicken.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
14.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Transnet BW GmbH, Stuttgart	12.07.2023	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2023.1646 registriert (bitte in Folge mit angeben). Der geplante Solarpark Stockbronner Hof liegt innerhalb des technischen Schutzstreifens unserer o.g. Höchstspannungsfreileitung. Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Es fanden bereits Abstimmungen zwischen der TransnetBW und der BayWa r.e. Solar Projects zu dem geplanten Solarpark statt. Wir begrüßen diese Vorgehensweise sehr und bedanken uns für die bisherigen Berücksichtigungen unserer Belange. Wie dem Textteil entnommen werden kann, wurden bereits einige Hinweise aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen wurden in den Bebauungsplan übernommen und mit Leitungsrechten gesichert.
			Weitere Hinweise und Sicherheitsvorschriften sind ebenfalls in die Begründung des Bebauungsplans mitaufzunehmen: 1. Die nach der DIN EN 50341 und 0100 geltenden Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen müssen eingehalten werden. Die maximal zulässigen Höhen von baulichen Anlagen sind in Abstimmung mit der TransnetBW festzulegen.	Die in der Anregung enthaltenen Auflagen werden bei der Planung des Solarparks beachtet. Die Anregung wird unter Ziffer III.13 in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
			2. Bei der Umzäunung des Solarparks ist darauf zu achten, dass geeignete Erdungsmaßnahmen getroffen werden. Zudem muss gewährleistet werden, dass die TransnetBW durch einen geeigneten Zugang (z.B. Schlüssel) jederzeit die Leitungsanlage erreichen kann.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und wird bei der Vorhabensplanung beachtet.
			3. Geländeänderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung zum Leitungsrecht unter Ziffer 8.3 des textlichen Teils wird ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			4. Im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Der Schutzabstand ist bitte bereits bei der weiteren Ausführungsplanung (z.B. Kranstellplatz) zu beachten.	Die Anregung wird unter Ziffer III.13 in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
			5. Die Belange des Übertragungsnetzes Strom sind zu berücksichtigen. Insbesondere weisen wir darauf, dass im Rahmen der Energiewende Leitungsertüchtigungen und Netzverstärkungen notwendig werden können (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPlG), zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden sowie Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen. Für die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten ist generell ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 20 m einzuhalten. Diese Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzabstand von 20 m zu den Mastfundamenten wird eingehalten und durch Festsetzung einer von der Bebauung freizuhaltenen Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB gesichert. Es fand eine Abstimmung zwischen Vorhabens- und Leitungsträger statt. Die Sicherung und Freihaltung der Zufahrten zu den Maststandorten wird bei der Vorhabensplanung berücksichtigt und ist bereits in das aktuelle Layout eingeflossen. Da die genaue Lage der Zufahrtsflächen erst im Rahmen der Detailplanung festgelegt wird, wird auf eine Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts verzichtet. Wird im Zuge der Vorhabensplanung beachtet.
			6. In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden.	Die Anregung wird unter Ziffer III.13 in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
			7. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen. Zusätzlich dürfen in diesem Bereich keine Verkehrsflächen errichtet, keine Baumpflanzungen vorgenommen sowie keine Flächen für den Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen werden. Die Zufahrt zu Mastanlagen muss stets gewährleistet sein.	Die Anregung ist bereits im Vorentwurf unter Ziffer 4.1 der textlichen Festsetzungen berücksichtigt.
			8. Geplante Ausgleichsflächen im Schutzstreifen müssen vorher von der TransnetBW geprüft und genehmigt werden.	Im Schutzstreifen der 380-kV-Leitung sind keine Ausgleichsflächen geplant.
			9. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht. Um Sekundärnfälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW o.ä.) ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und wird im Zuge der Erschließung beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			10. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.	Die Anregung wird unter Ziffer III.13 in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
			11. Die Nutzung von Parkplätzen innerhalb des technischen Schutzstreifens muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung im Wohnmobil) verwendet werden.	Der Bebauungsplan setzte ein Sondergebiet fest. Zulässig sind nur die gemäß Ziffer I.1.1 zulässigen Nutzungen.
			12. Antennen, Baucontainer, Blitzschutzanlagen, Fahnenmaste, Gerüste, Kamine, Laternenmasten, Werbetafeln u.ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 5 m von der Oberkante von Beleuchtungsmasten (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dies ist auch bei der Aufstellung von Beleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen.	Die Anregung wird unter Ziffer III.13 in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
			13. Im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.	Die Anregung wird unter Ziffer III.13 in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
			14. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u.a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			15. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm-relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.	Die Anregung wird unter Ziffer III.13 in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
			16. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.	Die Anregung wird unter Ziffer III.13 in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
			17. Nach Fertigstellung des Solarparks benötigen wir die Einmessungsunterlagen in Lage und Höhe (). Die Vermessungsdaten sollen im Koordinatensystem ETRS89 (UTM) und im Höhensystem DHHN2016 (NHN) als DXF/DWG bzw. als Shape Datei übergeben werden.	Die Anregung wird an den Vorhabensträger weitergegeben.
			18. Von den Betriebsstellen genehmigte Abschaltungen können netz- oder störungsbedingt kurzfristig wieder abgesagt werden. Daraus entstehende Kosten werden nicht von der TransnetBW GmbH übernommen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			19. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bitte beteiligen Sie uns an der Erschließungsplanung sowie im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren. Darüber hinaus sind alle Bauausführungspläne im Bereich des Schutzstreifens rechtzeitig bei der TransnetBW zur Prüfung und Zustimmung einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.09.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadtwerke Mosbach	03.08.2023	Wir haben zu diesem B-Plan keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Abwasserzweckverband Elz-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	IHK Rhein-Neckar	25.08.2023	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Stockbronner Hof“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
20.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Billigheim	18.07.2023	Von Seiten der Gemeinde Billigheim werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Haßmersheim	20.07.2023	Die Gemeinde Haßmersheim hat die Planunterlagen zu im Betreff genannten Verfahren eingesehen. Seitens der Gemeinde Haßmersheim werden keine Anregungen oder Einwendungen hervorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Obrigheim	02.08.2023	Im Rahmen der frohzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zum o. g. Bebauungsplan keine Einwände vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Bad Rappenau	20.07.2023	Durch den o.g. Bebauungsplan sehen wir die Belange der Stadt Bad Rappenau nicht berührt. Anregungen und Bedenken haben wir derzeit nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
25.	Stadt Gundelsheim	26.07.2023	Die Unterlagen wurden eingesehen und es werden keine Anregungen hervorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Mosbach Baurechtsbehörde	21.07.2023	<p>1. Zur rechtssicheren Ermittlung und Prüfung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen im Baugenehmigungsverfahren sollten NN-Höhen an geeigneten Punkten im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt werden.</p> <p>2. In den örtlichen Bauvorschriften sollte eine Aussage zur Zulässigkeit von Werbeanlagen und/oder Informationsschildern getroffen werden. Aufdringliche Werbeanlagen beispielsweise des Betreibers sollte auf diese Weise auf ein außenbereichsverträgliches Maß reduziert werden. Eine Festsetzung zu Fremdwerbeanlagen ist aufgrund der eingegrenzten Nutzungsart nicht erforderlich.</p> <p>3. In der Begründung zum Bebauungsplan muss eine Aussage zu den notwendigen und zur Verfügung stehenden Löschwassermengen getroffen werden. Eine Baugenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die erforderliche Löschwassermenge bereitgestellt werden kann und dies von der Gemeinde bestätigt wird.</p>	<p>Im Zuge der Konkretisierung der Planung erfolgte eine Vermessung des Geländes. Die Höhenlinien wurden in den Bebauungsplan übernommen. Eine genauere Darstellung der Geländehöhen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Unter Ziffer II.2 wird eine örtliche Bauvorschrift in den Bebauungsplan aufgenommen: Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbilds unzulässig. Werbeanlagen und Informationsschilder werden nur bis zur Größe von maximal DIN A0 für zulässig erklärt.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters wird verwiesen. Die Sicherung der Löschwasserversorgung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden im Grunde im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht aus nicht-brennbaren Unterkonstruktionen, Photovoltaik-Modulen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr eines Flächen-(Rasen)brands. Die Löschwasserversorgung für die Stromspeicher in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz sowie die brandschutztechnischen Vorkehrungen für die Trafostationen werden geprüft und auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen. Auf Ebene der konkreten Vorhabensplanung werden Fahrgassen, Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr vorgesehen. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p>
		21.07.2023	Als Ergänzung zu meiner E-Mail bitte ich um Beachtung, dass nicht das Landratsamt Neckar-odenwald-Kreis, sondern die Stadt Mosbach zuständige Baurechts- und Denkmalschutzbehörde ist. Die von mir zugesandte Stellungnahme betrifft daher nur die Sicht der Baurechts- und Denkmalschutzbehörde, nicht die der Stadt Mosbach insgesamt.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
28.	LNV und NABU – Ortsgruppe Mosbach	24.08.2023	Diese Stellungnahme erfolgt im Namen des Landesnaturschutzverbandes BW (LNV) und der NABU-Ortsgruppe Mosbach. Der geplante Solarpark mit seinen rund 80 ha Größe hat einschneidende Veränderungen im Naturhaushalt und im Landschaftsbild zur Folge. Schon die Zonierung des LSG bedeutet eine Verschlechterung im Status. Beim Scoping-Termin hat der Vertreter des zukünftigen Betreibers auf meine Frage klar zum Ausdruck gebracht, dass die Fläche in Zukunft eine gewerbliche Fläche darstellt. Für all das muss ein entsprechender Ausgleich gebracht werden. Ich gehe davon aus, dass bei dieser großen Fläche eine UVP nötig sein wird, bei der alles im Detail geregelt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Es fand ein gemeinsamer Abstimmungstermin mit dem LNV und dem NABU statt, um die aufgeworfenen Themen zu besprechen. Die Zonierung des LSG ist bereits erfolgt. Allein daraus ergibt sich kein Ausgleichsbedarf. Die Eingriffe in das Landschaftsbild wurden im Rahmen des Grünordnerischen Beitrags ermittelt und quantifiziert. Der Ausgleich erfolgt über die umfangreichen Begrünungsmaßnahmen und den zu erwartenden Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere. Die Solarparkfläche wird als Sondergebiet und nicht als gewerbliche Fläche festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens findet eine Umweltprüfung statt, die mit dem Umweltbericht dokumentiert wird. Gemäß Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Solarpark nicht erforderlich.
			Schon jetzt im Vorfeld legen wir großen Wert darauf, dass die geplante sehr lange Fläche durch mindestens 3 Korridore durchschnitten wird, die möglichst naturnah allen Wildtieren das Queren erlauben.	Der Anregung wird gefolgt. Im Stockbronner Feld wird ein ergänzender Wildtierkorridor aufgenommen, sodass insgesamt drei für alle Wildtiere durchquerbare Korridore zur Verfügung stehen werden.
			Außerdem wäre eine Gliederung der Landschaft durch Sträucher und Bäume wünschenswert, wo sie die Solarflächen nicht beschatten.	In den Randbereichen und zwischen den Modulfeldern, zum Teil auch in den Wildtierkorridoren, werden Hecken- und Strauchpflanzungen verpflichtend festgesetzt. Innerhalb der Modulflächen wird wegen möglicher Beschattung und aufgrund technischer Aspekte auf eine Bepflanzung verzichtet.
			Die notwendigen Zäune sollten so errichtet sein, dass Kleintiere darunter passieren können, außerdem müssen die Zäune begrünt werden, auch das ein positiver Effekt zur Gliederung.	Es wird festgesetzt, dass ein Bodenabstand von mindestens 10 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten ist, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen. Entlang der Einzäunung wird in vielen Abschnitten eine ergänzende Heckenpflanzung festgesetzt. Dies wird als ausreichend erachtet. Auf eine Begrünung der Zäune wird daher verzichtet.
			Im Gebiet gibt es Vorkommen der Feldlerche, für diese müssen auf dem Gebiet „Lerchenfenster“ geschaffen werden.	Im Plangebiet wurden insgesamt neun Brutreviere von Feldlerchen nachgewiesen. sechs Brutreviere können innerhalb des Plangebiets auf unbebauten Bereichen untergebracht werden (Blühbrachen mit Schwarzbrachestreifen), für drei weitere Brutreviere sind externe Ausgleichsflächen (Blühbrachen mit Schwarzbrachestreifen) vorgesehen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Weitere Maßnahmen, die alle positiv für Artenschutz und Biodiversität wären: Vogelnisthilfen Insektennisthilfen Anlage von Totholzhaufen Anlage von Lesesteinhaufen Anlage von temporären Tümpeln aus dem Oberflächenwasser Einsaat der Fläche mit standortgerechtem gebietsheimischem Saatgut Extensive Beweidung oder extensive Mahd	Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan werden verpflichtend festgesetzt: Vogelnisthilfen, Anlage von Lesesteinhaufen und/oder Totholzhaufen, Anlage von temporären Gewässern, Einsaat mit gebietsheimischem Saatgut, extensive Beweidung und Mahd. Die Aufstellung von Insektennisthilfen als freiwillige Maßnahmen im Sinne der Umweltbildung wird geprüft.
			Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Berücksichtigung finden und wir weiter im Verfahren beteiligt werden.	Der LNV und NABU – Ortsgruppe Mosbach werden im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
29.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	25.07.2023	Die FNP-Änderung Nr. 3.1 „Solarpark Stockbronner Hof“ auf der Gemarkung Neckarzimmern haben wir geprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans befinden sich die oben genannten Versorgungsanlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung (BWV).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auch im Bebauungsplanverfahren beachtet.
			Unsere Hochdrucktrinkwasserleitung DN 400 StSmSw inkl. Steuerkabel verläuft mittig von der südlichen bis zur nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans. An der südlichen Grenze verläuft, parallel zu unserer Wasserleitung, zusätzlich eine Entleerungsleitung.	Die Hochdrucktrinkwasserleitung sowie die Entleerungsleitung der BWV wird im Bebauungsplan eingezeichnet und durch ein Leitungsrecht gesichert.
			Die Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite. Dieser ist in der Regel über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bzw. entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert.	Der Schutzstreifen wird in den Bebauungsplan übernommen und mit einem Leitungsrecht gesichert.
			Innerhalb dieses Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen für die Fernwasserleitung inkl. Zubehör. Bitte beachten Sie dazu unsere aktuellen Schutz- und Sicherheitshinweise (Stand 04/2023) die im Rahmen der Planung und Ausführung verbindlich zu beachten sind.	Die Schutz- und Sicherheitsweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
			Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.) • Geländeveränderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.) • Nutzungsänderungen von Grundstücken • Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Deponien, Abbaugelände etc.) • Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in Ihre weitere Planung einzubeziehen: • Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen für BWV Betriebspersonal/-beauftragte • Verbot von Baumpflanzungen innerhalb von BWV-Schutzstreifen 	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung beachtet.
			Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.